



# Ordnung zum Doktoratsprogramm General Doctorate

Version 9. Dezember 2013

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das General Doctorate eignet sich für Kandidatinnen und Kandidaten, für die an der MNF kein zum geplanten Forschungsschwerpunkt passendes Doktoratsprogramm existiert oder die aufgrund von programmspezifischen Regeln nicht in ein Doktoratsprogramm der MNF aufgenommen werden können.
2. Zuständig für das General Doctorate ist die Kommission für Individuelle Promotionen, der unter Vorsitz der Studiendekanin/des Studiendekans mindestens vier Fakultätsmitglieder der MNF sowie je eine Vertreterin/ein Vertreter der Medizinischen und der Vetsuisse Fakultät mit Promotionsrecht an der MNF und Ständevertreterinnen/Ständevertreter angehören.
3. Die Kommission für Individualpromotionen ist für die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten verantwortlich.

## II. Zulassung

1. Die Bewerbung für die Zulassung zum General Doctorate erfolgt schriftlich an die Studiendekanin/den Studiendekan zuhanden der Kommission für Individualpromotionen und muss die folgenden Unterlagen enthalten:
  - Lebenslauf der Kandidatin/des Kandidaten.
  - Lebenslauf der Leiterin/des Leiters des Dissertationsprojektes, falls diese/dieser nicht das Promotionsrecht an der MNF inne hat.
  - Kurze Beschreibung der Forschungsumgebung, in der das Dissertationsprojekt durchgeführt werden soll.
  - Kurze Beschreibung des geplanten Forschungsprojektes.
  - Vorschlag für die Zusammensetzung der Promotionskommission.
  - Vorschlag für die Zusammensetzung des curricularen Anteils des Promotionsstudiums.
  - Empfehlungsschreiben der Leiterin/des Leiters der Dissertation, in dem dargelegt wird, weshalb die Kandidatin/der Kandidat für das geplante Forschungsprojekt besonders geeignet ist.
  - Begründung, weshalb das Dissertationsprojekt im Rahmen des General Doctorate durchgeführt werden soll.
2. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen gute Englischkenntnisse nachweisen.
3. Die Studiendekanin/der Studiendekan kommuniziert im Namen der Kommission für Individualpromotionen den Entscheid ob eine Kandidatin/ein Kandidat zugelassen wird.

### III. Struktur des Doktoratsprogramms

#### 1. Curricularer Anteil

Für den Erwerb der verlangten Leistungen im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits können neben regulären Modulen der MNF und Lerneinheiten der ETH Zürich u.a. Veranstaltungen von Doktoratsprogrammen und Veranstaltungen zu überfachlichen Kompetenzen besucht werden. Weiterhin ist die Vergabe von ECTS Credits für die Teilnahme an Retreats, Kongressen und Summer Schools möglich. Die Leiterin/der Leiter der Dissertation und die Mitglieder der Promotionskommission definieren in Absprache mit dem Doktorierenden geeignete Veranstaltungen.

#### 2. Mitarbeit in der Lehre

Studierende im Allgemeinen Doktorat verpflichten sich zur Mitwirkung in der Lehre im Umfang von minimal 100 und maximal 420 Stunden. Der Einsatz erfolgt in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Dissertation und der Promotionskommission. Lehre am Science Education Center ist möglich.

#### 3. Doktoratsvereinbarung

Spätestens nach 6 Monaten muss die definitive Doktoratsvereinbarung vorliegen. In dieser wird neben Angaben zum Dissertationsprojekt der curriculare Anteil des Doktoratsstudiums und die Zusammensetzung der Promotionskommission festgehalten. Eine Kopie der Doktoratsvereinbarung ist der Studiendekanin/dem Studiendekan zuhänden der Kommission für Individualpromotionen einzureichen. Das gilt auch, falls Änderungen an der Doktoratsvereinbarung vorgenommen werden.

#### 4. Treffen der Promotionskommission

Mindestens ein Mal pro Jahr findet ein Treffen der/des Doktorierenden mit der Promotionskommission statt, in dem der Forschungsplan, der Fortschritt des Dissertationsprojekts und die nächsten Ziele besprochen werden. Für das Treffen ist ein Forschungsbericht vorzubereiten und an die Mitglieder der Promotionskommission zu verschicken. Der Forschungsbericht und ein von den Mitgliedern der Promotionskommission unterschriebenes Protokoll des Treffens ist der Studiendekanin/dem Studiendekan zuhänden der Kommission für Individualpromotionen einzureichen.

### IV. Doktoratsabschluss

Es gelten die in Teil A, Abschnitt V aufgeführten Angaben zum Doktoratsabschluss. Zusätzlich reichen die Studierenden bei der Anmeldung zur Promotionsprüfung der Studiendekanin/dem Studiendekan zuhänden der Kommission für Individualpromotionen ein gebundenes Exemplar der Dissertation ein.